



# Ihre Rechte als Patient in der EU



Ihre Rechte als Patient in der EU



**Euro-Info-Verbraucher e.V.**

**Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union: Ihr Anliegen, Ihr Recht** Seite 3

## Die Europäische Krankenversicherungskarte

**Drei Fragen, vier Fälle** Seite 4

- Fall A: Medizinischer Notfall ambulant Seite 5
- Fall B: Medizinischer Notfall stationär Seite 6
- Fall C: Geplante stationäre Behandlung Seite 7
- Fall D: Geplante ambulante Behandlung Seite 8

**Weitere Fragen** Seite 9

**Nützliche Adressen** Seite 11



*Die Informationen dieser Broschüre sind mit größter Sorgfalt zusammengetragen worden. Dennoch kann keine Garantie für die Richtigkeit einzelner Aussagen übernommen werden.*

# Gesundheit

Ihr Anliegen, Ihr Recht und auch: eine Dienstleistung im Binnenmarkt der EU

Die Wege für Patienten nach Europa sind geöffnet – nicht zuletzt dank der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Wiederholt haben die Richter in Luxemburg klar gestellt:

**Wer sich in einem anderen Land der EU ambulant behandeln lassen will, hat Anspruch auf Erstattung, auch ohne sich zuvor den Segen seiner Krankenkasse zu holen.**

Die Europäische Union sichert Ihren Bürgern hier weitreichende Wahlfreiheiten zu. Die Regierungen von Spanien, Schweden, Großbritannien und Deutschland verabredeten in ihrer „Aachener Erklärung“ am 31. August 2004 zudem, dass sie alles dafür tun wollen, um Gesundheit als Dienstleistung im EU-Binnenmarkt ohne Hürden frei zugänglich zu halten.

Eine Kostenersparnis, kürzere Wartezeiten, Zugang zu sonst unzugänglichen Diagnose- oder Therapieformen sowie mitunter eine bessere individuelle Beratung – das sind die möglichen Vorteile, die dazu führen können, dass Patienten nicht selten Sprachbarrieren und Distanzen in Kauf nehmen, um sich kompetent und zuverlässig im Ausland behandeln zu lassen.

**ACHTUNG!** *Nicht für jeden Fall und jede Art der Behandlung gibt es einen „Freifahrtschein“! Damit vor allem bei der Abrechnung mit Ihrer Krankenkasse hinterher nichts schief geht, sollten Sie vorher klären, welcher Fall jeweils auf Sie zutrifft.*

## Europäische Krankenversicherungskarte

Seit 2004 können Sie mit dieser Karte Zugang zur medizinischen Versorgung des Landes erhalten, in dem Sie sich vorübergehend aufhalten. Sollte sie sich nicht auf der Rückseite ihrer nationalen Versichertenkarte befinden, ist es ratsam, sie als Extrakarte bei Ihrer Krankenkasse kostenlos anzufordern. Erfahrungsgemäß benötigen die Kassen mehrere Tage, um sie auszustellen.



**ACHTUNG!** *Es werden weder die Kosten von privaten Gesundheitsdienstleistern noch von geplanten Behandlungen im Ausland übernommen. Außerdem ist die Karte noch nicht bei allen Ärzten und Krankenhäusern in Europa bekannt, weshalb es durchaus vorkommen kann, dass Sie die Behandlungskosten vorstrecken müssen.*

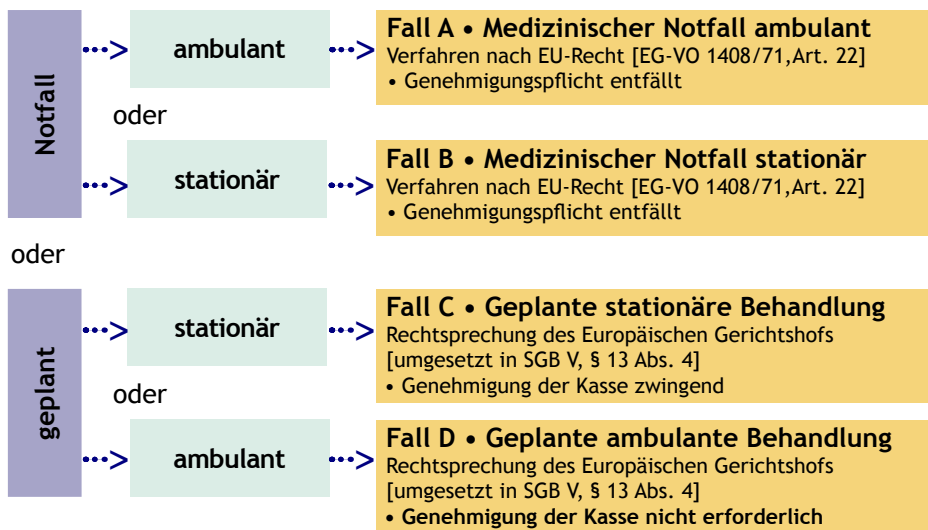
# Drei Fragen, vier Fälle

Sie wollen oder müssen als Patient im EU-Ausland zum Arzt oder in eine Klinik

Ein *Notfall* im EU-Ausland? Keine Frage: Da wird geholfen, und Ihre Kasse zahlt, was nach dem jeweiligen ausländischen Recht erstattungsfähig ist. Anders ist das, wenn der Besuch bei einem Arzt, Zahnarzt oder in einer Klinik *geplant* ist. Dann wird nach den Regeln, die im Inland gelten, erstattet.

Eine Genehmigung für die geplante ambulante Behandlung im EU-Ausland ist nicht erforderlich – wer will, kann sich jedoch bei der Krankenkasse ein Formular zur Abrechnung holen oder sich informieren, welche Leistungen erstattungsfähig sind.

## Schauen Sie hier erst nach, welcher Fall auf Sie zutrifft



### Was muss ich zuzahlen?

Näheres zum *Eigenanteil* finden Sie auf den nächsten Seiten unter „Art und Umfang der Erstattung“.

#### ABKÜRZUNGEN:

- EHIC = Europäische Krankenversicherungskarte („European Health Insurance Card“)
- CPAM = Caisse Primaire d’Assurance Maladie (Primärkassen für Krankenversicherung);  
in Frankreich Ansprechpartner auch für ausländische Patienten in den Fällen A und B
- EG-VO = Verordnung der Europäischen Gemeinschaften
- SGB V = Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung

# Fall A Medizinischer Notfall ambulant

mit Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC)

**Genehmigungspflicht**

**entfällt**

## Art und Umfang der Leistung

Medizinisch notwendige Behandlungen und Sachleistungen (wie Medikamente und z.B. Verbandmaterial), die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland (als Versicherungsstaat) aufschiebbar sind



## Art und Umfang der Erstattung

- Abrechnung erfolgt zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern
- Erstattung gemäß den Regeln des „aushelfenden“ Krankenversicherungsträgers im Ausland [EG-VO 883/2004]

## Bitte beachten Sie...

- Sie müssen für den Notfall die EHIC mit sich führen.
- In **Frankreich** müssen Sie in der Regel im Notfall – wie ein französischer Patient – den Arzt bezahlen. Dessen Rechnung („feuille de soins“) reichen Sie zur Erstattung bei der französischen CPAM ein. Hier hilft im Zweifel die eigene Krankenkasse.



## Fall B Medizinischer Notfall stationär

mit Europäischer Krankenversicherungskarte (EHIC)

Genehmigungspflicht

entfällt

### Art und Umfang der Leistung

Medizinisch notwendige Behandlungen und Sachleistungen (wie Medikamente und z.B. Verbandmaterial), die nicht bis zur Rückkehr nach Deutschland (als Versicherungsstaat) aufschiebbar sind

### Art und Umfang der Erstattung

- Abrechnung erfolgt zwischen den jeweiligen Krankenversicherungsträgern
- Erstattung gemäß den Regeln des „aushelfenden“ Krankenversicherungsträgers im Ausland [EG-VO 883/2004]
- **EIGENANTEIL** für Patienten grundsätzlich: Gebühren sowie landesübliche Zuzahlungen

### Bitte beachten Sie...

- Sie müssen für den Notfall die EHIC mit sich führen.
- Es könnte ein Restbetrag zu Ihren Lasten entstehen, weil z.B. in Frankreich – wie auch in Deutschland – eine Tagespauschale („forfait hospitalier“) beim Klinikaufenthalt anfällt. Wir empfehlen hierfür dringend eine **private Auslandsreisekrankenversicherung**, z.B. auch für die Kosten eines evtl. Rücktransports.



# Fall C Geplante stationäre Behandlung

mit Formular E 112

Genehmigungspflicht

JA

## Art und Umfang der Leistung

Möglich ist eine Begrenzung auf bestimmte Sachleistungen (schon im Vorhinein)

## Art und Umfang der Erstattung

- Erstattet werden nach deutschem Recht nur Sachleistungen, die auch im Inland **erstattungsfähig** sind, höchstens bis zur Höhe der Vergütung im Inland [SGB V, § 13 Abs. 4]
- Wie groß Ihr **EIGENANTEIL** ist, sollten Sie zuvor mit der Kasse klären.

## Bitte beachten Sie...

- Die Kasse muss die geplante stationäre Behandlung vorab genehmigen.
- Die Kasse ist jedoch zur Genehmigungserteilung verpflichtet, sofern die Behandlung nicht rechtzeitig im Inland möglich ist [EuGH-Urteile Smits / Peerbooms (C-157/99), Watts (C-372/04) und Müller-Fauré / van Riet (C-385/99) sowie SGB V, § 13 Abs. 5]



## Fall D Geplante ambulante Behandlung

entweder auf dem Erstattungsweg oder mit Formular E112

Genehmigungspflicht

NEIN

### Art und Umfang der Leistung

Möglich ist eine Begrenzung auf bestimmte Sachleistungen (auch im Nachhinein)

### Art und Umfang der Erstattung

- Erstattet werden nur Sachleistungen, die auch im Inland erstattungsfähig sind und höchstens bis zur Höhe der Vergütung im Inland [SGB V, § 13 Abs. 4].
- **EIGENANTEIL** für Patienten: Zuzahlungen sowie eine Verwaltungskostenpauschale von i.d.R. 7-10 % [vgl. SGB V, § 13 Abs. 4]

### Bitte beachten Sie...

- Der Patient **zahlt dem Arzt das Honorar** und reicht die Rechnung des Arztes bei der Kasse zur Erstattung ein.
- Mit dem Formular E112 ist aber auch eine **Abrechnung durch die Krankenkasse möglich** (sog. Sachleistungsaushilfe).
- Der Leistungserbringer muss in seinem Land **zugelassen** sein [SGB V § 13 Abs. 4] – Auskünfte hierzu geben im Zweifel die Krankenkassen bzw. die Ärztekammern.
- Rechnungen sollten so **detailliert** wie möglich sein, damit alle erstattungsfähigen Leistungen erkennbar sind.
- Evtl. **Gewährleistungsansprüche** sind an den Leistungserbringer zu richten. Ansprechpartner hierfür: die Ärztekammern.



## Noch Fragen? Nur zu!

### Was gilt für Medikamente und Rezepte?

Zwar brauchen Sie für ein Medikament, das im Ausland nicht verschreibungspflichtig ist, kein Rezept, wenn Sie dort zur Apotheke gehen. Das heißt: Sie sparen, wenn das Medikament in Deutschland verschreibungspflichtig ist, nicht nur den Gang zum deutschen Arzt, sondern auch die deutsche Praxisgebühr. Jedoch erstattet Ihre Kasse unabhängig davon nur Kosten für Medikamente, die Sie auch verschrieben bekommen haben, sei es nun von einem Arzt im Inland oder einem Arzt im EU-Ausland. Achtung: Wie bei der Erstattung von Kosten für geplante ambulante Behandlungen wird eine Verwaltungskostenpauschale abgezogen – zum Beispiel 7,5 %.

### Was gilt für Hilfs- mittel wie Brillen und Prothesen?

Erstattungsfähig sind die Hilfsmittel, die auch in Deutschland in die Leistungspflicht der Krankenkassen fallen (und zwar nach SGB V §§ 32 ff.). Wollen Sie die Kosten erstattet bekommen, brauchen Sie eine ärztliche Verordnung für das Hilfsmittel, egal, ob vom Arzt im Inland oder vom Arzt im Ausland.

### Was gilt für Kuren und Rehabilita- tionsmaßnahmen?

Ob ambulant oder stationär: Die Krankenkasse muss alle Maßnahmen zuvor genehmigen, wie im Inland auch. Eine nachträgliche Kostenerstattung – ohne vorherige Genehmigung – ist in der Regel nicht möglich. Der Leistungserbringer muss im jeweiligen Land zur Versorgung berechtigt sein. Die Kasse bestimmt je nach Einzelfall u.a. Art und Umfang sowie die Dauer und den Beginn der Leistungen.

### Was gilt, wenn ich privat versichert bin?

Kosten für die Behandlung im Ausland sind mal abgedeckt, mal nicht – es gilt das, was in Ihrem jeweiligen Vertrag steht.

**Was tun, wenn die Krankenkasse die Kosten einer geplanten ambulanten Behandlung nicht übernehmen will?**

Da hilft neben klärenden Gesprächen und der Rücksprache mit einem Europäischen Verbraucherzentrum unter Umständen nur eine Beschwerde. Wenden Sie sich ggf. an:

**Euro-Info-Verbraucher e.V.**  
**Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland,**  
per Tel. 07851 / 99148-0,  
per Fax: 07851 / 99148-11  
oder per E-Mail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

**Wo und wozu brauche ich die private Auslandsreise-Krankenversicherung noch?**

Für alle Reisen in Länder, die nicht Teil des Europäischen Wirtschaftsraums sind, so z.B. die USA oder die Türkei. Aber auch bei medizinischen Notfällen auf Reisen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen macht sie Sinn. Sie deckt die Kosten ab, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht bezahlt, etwa den Rücktransport nach Hause. Insofern: Sparen Sie nicht am falschen Ende, zumal es günstige Policen gibt!

**Was geschieht mit meiner Patientenakte, die im Ausland angelegt wurde?**

Im Ausland erhalten Sie als Patient Laborergebnisse und Röntgenbilder i.d.R. gegen ein Entgelt in kopierter Form ausgehändigt. Der behandelnde Arzt im Inland kann die Akte auch von seinem ausländischen Kollegen anfordern.

**Und was gilt für mich als Grenzgänger?**

Wenn Sie z.B. in Deutschland leben und nach Frankreich zur Arbeit pendeln, können Sie zwei Krankenversicherungskarten führen, die französische („Carte vitale“) und eine deutsche. Die französische CPAM stellt Ihnen die Carte vitale aus für Arztbesuche in Frankreich – sowie auf Anfrage das Formular E106. Das legen Sie einer gesetzlichen Kasse Ihrer Wahl in Deutschland vor und erhalten die deutsche Karte – für Behandlungen in Deutschland als Ihrem Wohnsitzland. Wie schön, wenn es für alle so einfach wäre... Details unter [www.eures-t-oberrhein.eu](http://www.eures-t-oberrhein.eu) unter „Downloads - Publikationen“ in der „Grenzgängerbroschüre Deutschland-Frankreich“.

# NÜTZLICHE ADRESSEN

**Europäisches Verbraucherzentrum (EVZ) Deutschland**, wenn Sie in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder nach Norwegen und Island reisen

**Adresse:**

c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehfusplatz 11, 77694 Kehl

Tel: 07851 991 48 0

Fax: 07851 991 48 11

E-Mail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

Web: [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)



*Zum Beschwerdeformular:*

[www.eu-verbraucher.de/de/so-machen-sie-sie-geltend/beschwerdeformular](http://www.eu-verbraucher.de/de/so-machen-sie-sie-geltend/beschwerdeformular)

**Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA)**

Pennefeldsweg 12 c, 53177 Bonn

Tel. 0228 / 9530-0, Fax: -600

E-Mail: [post@dvka.de](mailto:post@dvka.de)

Internet: [www.dvka.de](http://www.dvka.de)

**Homepages der Spitzenverbände der deutschen Krankenkassen**

Verband der Ersatzkassen e.V.: [www.vdek.com](http://www.vdek.com)

AOK-Bundesverband: [www.aok.de](http://www.aok.de)

BKK-Bundesverband: [www.bkk.de](http://www.bkk.de)

Bundesknappschaft: [www.bundesknappschaft.de](http://www.bundesknappschaft.de)

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen: [www.lsv.de](http://www.lsv.de)

IKK-Bundesverband: [www.ikk.de](http://www.ikk.de)

See-Krankenversicherung: [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

**Die Landesärztekammer Baden-Württemberg**

Jahnstr. 40, 70597 Stuttgart

Tel. 0711 / 76989-0, Fax: -50

Internet: [www.aerztekammer-bw.de](http://www.aerztekammer-bw.de)

E-Mail: [info@laek-bw.de](mailto:info@laek-bw.de)

**Das Portal der Europäischen Union zur öffentlichen Gesundheit**

[http://ec.europa.eu/health-eu/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/health-eu/index_de.htm)



## Euro-Info-Verbraucher e.V.



Deutsch-französische Informations- und Beratungsstelle für Verbraucher

**Rehfusplatz 11  
77694 Kehl**

**Tel: 07851 991 48 0**

**Fax: 07851 991 48 11**

**E-Mail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)**

**Öffnungszeiten: Dienstag bis Donnerstag, 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr**

**Kehl/Straßburg**

**Eine Adresse  
für zwei Länder**

**[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)**

Impressum:

Recherche und Aufbereitung: Joachim A. Schulz (Rechtsanwalt)

© **Euro-Info-Verbraucher e.V.**

Für die Richtigkeit der in diesem Falblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen. Stand dieser Informationen: Juli 2010.

**Partner von Euro-Info-Verbraucher e.V.:**

Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium der Justiz, Chambre de Consommation d'Alsace, Communauté urbaine de Strasbourg, Conseil général du Bas-Rhin, Conseil régional d'Alsace, Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Ministère de l'Economie, de l'Industrie et de l'Emploi, Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., Ortenaukreis, Städte Achern, Kehl, Lahr, Oberkirch und Offenburg